

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am

18.05.2009

nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

In der Stadt Groß-Bieberau wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20. April 2009 eine Seniorenvertretung eingerichtet. Die Seniorenvertretung vertritt in Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen und Gremien, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt, die sozialen und kulturellen Interessen der älteren Einwohner/Innen Groß-Bieberaus ab Vollendung des 63. Lebensjahres.

§ 2 Vollversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine Vollversammlung aller Einwohner/Innen Groß-Bieberaus ab Vollendung des 63. Lebensjahres durchzuführen.
Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. dem/der Stellvertreter/in.
- (2) Der Magistrat lädt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat alle wahlberechtigten Einwohner/Innen Groß-Bieberaus, die das 63. Lebensjahr bis zum Wahltag vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag in der Stadt Groß-Bieberau wohnen, zur Vollversammlung ein.
Die Einladung zu der Vollversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Bieberau, dem „Groß-Bieberauer Anzeigblatt“. Zwischen der Ladung und dem Termin der Vollversammlung müssen mindestens 2 Tage liegen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Die Vollversammlung führt alle drei Jahre die Wahl des Seniorenbeirates durch.
- (4) Die Seniorinnen/Senioren können zu der Vollversammlung Anträge stellen, die bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden müssen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Beschlossene Anträge sind vom Seniorenbeirat im Rahmen seiner Möglichkeiten und dieser Satzung zu behandeln.
- (7) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 3 Seniorenbeirat

- (1) Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat Groß-Bieberau“.

Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Groß-Bieberau.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er soll die Interessen aller älteren Einwohner/Innen auf kommunaler Ebene wahrnehmen.

Der Seniorenbeirat kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen oder Ordnungen nicht in Widerspruch zu den in dieser Satzung genannten Grundsätzen stehen. Vor Aufnahme der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Magistrates einzuholen.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in, Rechner/in und den Beisitzer/innen. Die Anzahl der Beisitzer/innen beträgt maximal vier. Jeder Stadtteil sollte möglichst mit einem/einer Vertreter/in im Seniorenbeirat vertreten sein.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann der Beirat die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist im Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Bieberau mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Vertreter der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Magistrat wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten Sachkundige einladen.
- (7) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Um die geordnete Fortführung der Arbeit des Seniorenbeirates zu sichern, führen die Mitglieder des Seniorenbeirates nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis ihre Nachfolger gewählt sind die Geschäfte weiter, längstens 3 Monate.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Sachkosten, die für eine angemessene und ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, werden vom Magistrat beschlossen, der außerdem geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereitstellt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung wie Stadtverordnete gem. der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Bieberau.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen im kommunalen Bereich zu beteiligen. Er ist zu den entsprechenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates einzuladen.
- (2) Er steht gegenüber
 - allen Seniorinnen und Senioren,
 - der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat,
 - den politischen Parteien,
 - den auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Organisationen und Gruppen,
 - den Medien
 als Gesprächspartner zur Verfügung und wird in diesem Sinne tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - Planung und Erstellung von altengerechten und betreuten Wohnungen, Alten- und Pflegeheimen,
 - Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
 - Weitergabe von Wünschen und Anregungen der älteren Generationen an die städtischen Körperschaften (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeirat etc.), die freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen und die sonstigen Träger der Altenhilfe,
 - Planung, Durchführung und Koordination von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
 - Förderung und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.

- (4) Der Seniorenbeirat sorgt vor allem für einen Informations- und Erfahrungsaustausch im Interesse aller älteren Einwohner/Innen.
- (5) Der Seniorenbeirat erstattet der Vollversammlung einen Bericht über seine Arbeit.
- (6) Der Seniorenbeirat achtet darauf, dass die von ihm vertretenen Einwohner/Innen anderen Gruppen gegenüber, vor allem auf kommunaler Ebene, gleichberechtigt behandelt werden.

§ 6 Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Vollversammlung wählt:
 - Die/den Vorsitzende/n
 - Zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Schriftführer/in
 - Rechner/in und Stellvertretende/r Schriftführer/in
 - die Anzahl der durch die Vollversammlung festgelegten Beisitzer/innen (nach § 3 Abs. 2 sind dies maximal 4 Personen)
- (2) Die Wahl zum/r Vorsitzenden, zu den stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in und dem/der Rechner/in erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beisitzer/innen werden in einer gemeinsamen Liste gewählt. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein/e Beisitzer/in aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der/die nächste nicht berufene Bewerber/in der gemeinsamen Liste nach. Ist die gemeinsame Liste erschöpft, bleibt der freigewordene Beisitzerplatz für den Rest der Wahlzeit unbesetzt und die Zahl der Beisitzer/innen verringert sich entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Vollversammlung. Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wählbar als Mitglieder des Seniorenbeirates sind alle Einwohner/Innen der Stadt Groß-Bieberau, die am Wahltag das 63. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Stadt Groß-Bieberau ihren Hauptwohnsitz haben. Mitglieder des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates sind ausgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den 19.05.2009

Der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edgar Buchwald', written in a cursive style with a large loop at the end.

Edgar Buchwald, Bürgermeister